

Auszug aus der Niederschrift über die 21. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus
am Donnerstag, dem 19.10.2023

I/4. Anfragen

**I/4.6 Fragen im Zusammenhang mit der Königsteiner Baumschutzsatzung
Anfrage Frau Fischer**

- 1. Gibt es in Königstein ein Kataster von Bäumen auch auf privatem Grund, die zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes in besonderem Maße beitragen?*
- 2. Stimmt der Magistrat damit überein, dass sich die ortsbildprägende Eigenschaft eines Baumes auch auf ein jeweiliges Quartier beziehen kann, wenn dort beispielsweise ein von vielen Menschen frequentierter Ort ist?*
- 3. Ist es der genehmigenden Behörde bei einem relativ großen Baugrundstück möglich, auch ohne Bebauungsplan Einfluss auf den Umfang der zu bebauenden Fläche oder die Lage des Baukörpers im Hinblick auf den schützenswerten Baumbestand zu nehmen, ohne damit die bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar zu erschweren?*
- 4. Sind im Vorfeld der Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Königsblick“ im Ölmühlweg der genehmigenden Unteren Bauaufsicht des Hochtaunuskreises seitens der Stadt Königstein der Standort des Mammutbaumes und die Baumschutzsatzung zur Kenntnis gegeben worden, um – ihr entsprechend – die Erhaltung des Mammutbaumes einzuplanen? Falls ja, wann ist das geschehen und wann wurde die Baugenehmigung erteilt?*

Bürgermeister Helm merkt an, dass die Stadt Königstein über kein Kataster von Bäumen auf privaten Grundstücken verfügt. Lediglich die Bäume in den städtischen Parkanlagen sowie die in Bebauungsplänen zum Erhalt festgesetzten Bäume sind erfasst. Auch wenn Einträge im Bebauungsplan vorhanden sind, kann die Stadt nichts über den Zustand der Bäume sagen. Der Zustand der Bäume ist im Falle eines eingereichten Bauantrages von der Baugenehmigungsbehörde zu überprüfen.

Eine detaillierte Beantwortung der Fragen soll in der nächsten Sitzung durch die Dezernentin für Grünanlagen erfolgen.

An FB IV

Stellungnahme von Stadträtin Gabriela Terhorst, Dezernentin für Grünanlagen:

- zu 1) Nein, es kann kein Kataster über prägende Bäume auf Privatgrundstücken geben, da es viele Bäume auf Grundstücken gibt, die zunächst nicht sichtbar sind. Bei Bauvorhaben und Abrissen werden Bäume als prägend deutlich, dies ist aber vorab kaum zu beurteilen. Inzwischen werden, soweit möglich, prägende Bäume in neue Bebauungspläne als schützenswert aufgenommen.
- zu 2) Ja.

- zu 3) Die Bebauung auf Grundstücken nach § 34 BauGB richtet sich nach der Bebauung der Umgebung. Nach dieser haben sich die Genehmigungsbehörden, ob Kommune oder Kreis, zu richten. Selbstverständlich kann es zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. So zum Beispiel in der Frankfurter Straße, wo die Stadt wegen einer stadtbildprägenden Linde und der Art und Größe der Bebauung mehrfach das Einvernehmen nicht erteilte, dies vom Kreis schlussendlich ersetzt wurde. Bezüglich des Mammutbaumes im Ölmühlweg stand für alle Beteiligten von Anfang an fest, dass dieser erhalten bleiben sollte. Das Fachgutachten eines zertifizierten Gutachters hat leider eine negative Beurteilung bei dem bereits vor längerer Zeit genehmigten Bauvorhaben ergeben.
- zu 4) Ja, dies ist geschehen. Jeder Beschlussvorschlag im Magistrat beinhaltete den Hinweis auf den Baumschutz. Diese Beschlüsse sind an den Kreis, wie üblich, weitergegeben worden.



Stadträtin Gabriela Terhorst